

Ausstattung und Ausgleichung

In unserer heutigen Erbrechtsinformation möchten wir auf eine Vorschrift eingehen, die im Zusammenspiel des Familienrechts und des Erbrechts im Rahmen des Pflichtteilsausgleichs eine große Rolle spielen kann.

Gemäß § 2050 Abs. 1 BGB müssen

"Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, ..., dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung ... bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat."

Als Ausstattung gilt nach § 1624 Abs. 1 BGB dasjenige,

"was einem Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbstständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung)..."

Zunächst erscheint diese Regelung sinnvoll und logisch zu sein. Es ist nachvollziehbar, dass Kinder, die, anders als ihre Geschwister, Zuwendungen durch ihre Eltern erhalten, sich diese, sollen sie im Erbfall gleichbehandelt werden, bei der Verteilung des Nachlasses entgegenhalten lassen müssen.

Allerdings kann die Ausgleichspflicht auch zu ungerechten und unangemessenen Ergebnissen führen, wie nachfolgender Beispielfall zeigt:

Die Eheleute X haben zwei Kinder, eine Tochter T und einen Sohn S. S hat nach Abschluss der mittleren Reife einen handwerklichen Beruf erlernt und steht seit seinem 18. Lebensjahr finanziell auf eigenen Füßen. T hat nach ihrem Abitur ein Studium der Medizin begonnen, dieses jedoch nach zwei Jahren abgebrochen und schließlich nach weiteren fünf Jahren ein Studium der Sozialpädagogik abgeschlossen. Während dieses Zeitraums wurde sie im Rahmen der Unterhaltspflicht durch ihre Eltern finanziell unterstützt.

Nach fünf Jahren als angestellter Handwerker besucht S neben seiner beruflichen Tätigkeit die Meisterschule, welche er erfolgreich abschließt. Zur Startfinanzierung seines selbstständigen Betriebes "schenken" ihm seine Eltern 20.000 €. Besondere Regelungen zur Anrechnung auf das Erbe werden nicht getroffen.

Nach dem Versterben der Eltern soll das Erbe im Wert von 100.000 € zwischen den Geschwistern im Wege der gesetzlichen Erbfolge verteilt werden. S und T sind die einzigen Erben nach den Eheleuten X.

T fordert nun gemäß § 2050 Abs. 1 BGB den Ausgleich dessen, was ihr Bruder S zur Startfinanzierung seiner Selbstständigkeit erhalten hat. Im Ergebnis erhielt T damit aus dem Nachlass ihrer Eltern 60.000 €, S 40.000 €. Damit wäre die als Ausstattung gemäß § 1624 Abs. 1 BGB erhaltende Zuwendung ausgeglichen.

S wendet hiergegen ein, seine Schwester T habe wesentlich länger als er Unterhalt von ihren gemeinsamen Eltern erhalten. Die Aufwendungen der Eltern für die Schwester T hätten ein Vielfaches dessen betragen, was er zur Finanzierung seiner Selbstständigkeit erhalten habe.

Hier zeigt sich, dass die eigentlich sinnvolle Regelung in § 2050 Abs. 1 BGB auch zu ungerechten Ergebnissen führen kann. Zweifellos hat S Recht, wenn er meint, dass seine Schwester T hier unangemessen bevorteilt wird.

Allerdings wird der regelmäßige Unterhalt von Kindern, soweit er sich im gesetzlichen Rahmen hält, von § 1624 Abs. 1 BGB nicht erfasst. Eine

Ausgleich von erhaltenem Unterhalt ist damit nach § 2050 Abs. 1 BGB nicht möglich.

Kommen nicht andere Sachverhalte hinzu, hat S keine Möglichkeit, das Ergebnis der Anrechnung zu korrigieren.

Um derartige Ungleichbehandlungen zu verhindern, ist es erforderlich, bei Zuwendungen unter Lebenden, die beispielsweise für einen Start in die Selbstständigkeit eines der Kinder gewährt werden, Regelungen für eine etwaige Anrechnung oder Nichtanrechnung im Erbfall zu treffen. Hier hätte es beispielsweise ausgereicht, wenn die Eltern im Rahmen der Zuwendung an S angeordnet hätten, dass die Unterstützung zur Finanzierung der Selbstständigkeit als Ausgleich zu den erhöhten Kosten des Unterhalts von T, die diese durch ihre lange Ausbildungszeit verursacht hat, gelten solle.

Derartige Anordnungen sind, wie der Wortlaut des § 2050 Abs. 1 BGB deutlich macht, bei der Zuwendung zu treffen. Grundsätzlich ist diese Anordnung formlos möglich. Es sollte allerdings aus Gründen der Beweisbarkeit jedenfalls die Schriftform gewahrt und das Schriftstück an einer Stelle aufbewahrt werden, an der es nach dem Erbfall gefunden werden kann. Besser wäre es, diese Anordnung im Rahmen einer testamentarischen Regelung zu treffen. Wird das Testament in amtliche Verwahrung genommen, ist gesichert, dass nicht nur der letzte Wille der Testierenden, sondern auch die Anordnungen in Bezug auf Zuwendungen gemäß § 1624 Abs. 1 BGB im Erbfall befolgt werden.

Sollten bei der Zuwendung keine Anordnungen getroffen worden sein und soll trotzdem eine von § 2050 Abs. 1 BGB abweichende Regelung des Ausgleichs der von den Eltern zu Lebzeiten erhaltenen Leistungen unter den Kindern getroffen werden, muss eine Lösung in testamentarischer oder erbvertraglicher Form gefunden werden. Hierfür wird es erforderlich sein, eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.